

Hausordnung

Liebe Gäste,

wir wünschen Ihnen einen erholsamen und gesegneten Aufenthalt in unserem Haus und bitten um die Beachtung und Einhaltung folgender Punkte:

1. Allgemeines Verhalten

- Die Aufsichtspflicht liegt beim verantwortlichen Gruppenleiter.
- Die Etagen sind bitte nur mit Hausschuhen zu betreten.
- Das Befahren der Grünflächen mit Fahrzeugen ist nicht erlaubt.
- Die Betten dürfen nur mit vollständiger 3-teiliger Bettwäsche benutzt werden. Schlafsäcke dürfen nur in Verbindung mit einem Bettlaken benutzt werden. Kopfkissen und Decken sind vor der Abreise wieder ordentlich abzulegen.
- Gegenstände aus dem Haus, wie z. B. Stühle und Tische dürfen nicht ins Freie gestellt werden. Jede Veränderung auf dem Gelände und im Haus ist am Abreisetag rückgängig zu machen.
- Für die Benutzung von Spielgeräten und die damit verbundenen möglichen Gefahren ist der Gruppenleiter verantwortlich.
- Beim Verlassen des Objektes sind die Fenster und Türen zu schließen.
- Denken Sie bitte an unsere Umwelt und gehen Sie sparsam mit Strom, Heizung und Wasser um.
- Haustiere sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

2. Übergabe und Übernahme

- Bei Anreise einer Gruppe ist gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Hauses eine Hausübernahme vorzunehmen.
- Die Anweisungen des Mitarbeiters sind zu befolgen.
- Es ist darauf zu achten, dass ausgeliehene Spielsachen vollständig und gereinigt vor der Abreise wieder an entsprechender Stelle abzulegen sind.
- Die Gruppen erhalten im Regelfall entsprechende Schlüssel für die Nutzung und müssen deren Empfang unterzeichnen. Bei Verlust von Schlüsseln entstehen dem Mieter Kosten in Höhe der daraus resultierenden Umbaukosten der Schlösser

3. Rücksichtnahme und Lärm

- Jeder Gruppenleiter hat dafür zu sorgen, dass unnötiger Lärm vermieden und in der Zeit von 22 Uhr abends bis 7 Uhr morgens größtmögliche Ruhe herrscht. Diese Regelung gilt vor allem dann, wenn mehrere Gruppen das Haus belegen.
- In Gemeinschaftseinrichtungen wie Lagerfeuerplatz, Spielekeller, etc. teilen sich die Gruppen unter gegenseitiger Rücksichtnahme selbst ein.

4. Rauchen, offenes Feuer, elektrische Geräte

- Im gesamten Haus gilt ein generelles Rauchverbot. Der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist in allen Räumen strengstens untersagt. Kerzen sind auf den Tischen und mit einer feuerfesten Unterlage bei ständiger Aufsicht sowie Nachkontrolle im Speise- / Gruppenraum erlaubt.
- Das Betreiben von mitgebrachten elektrischen Geräten (Heizdecken, Wasserkochern, Bügeleisen usw.) ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht für elektrische Haarföhne und Rasierapparate.
- Lagerfeuer und Grillen ist nur nach vorhergehender Absprache mit der Hausverwaltung auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- Ab Waldbrandwarnstufe 2 sind jegliche Feuer im Außengelände zu unterlassen.

5. Brandfall

- Beim Erönen der Sirenen ist das Haus unverzüglich zu verlassen. Im Freizeitheim wird die Leitstelle durch eine Direktaufschtaltung informiert. Bei Abwesenheit der Hausverwaltung hat der verantwortliche Gruppenleiter im Brandfall die Rettungsleitstelle zusätzlich zu informieren (Notruf 112). Lösversuche sind zu unternehmen – solange dabei keine Personen gefährdet werden.
- Für das Auslösen der Brandmeldeanlage durch Nichtbeachten der Hausordnung oder anderes fahrlässiges oder mutwilliges Verhalten haftet allein der Verursacher. Ist dieser nicht zu ermitteln, haftet der Rechtsträger der Gruppe. Dies gilt auch für alle Folgekosten eines Fehlalarms.

6. Küche

- Der Zutritt zur Großküche im EG ist nur entsprechendem Küchenpersonal mit Gesundheitsausweis oder Hygienepass gestattet.
- Alle Küchen sind stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.
- Küchenutensilien, die zwischen den Küchen im Erdgeschoss und der 2. Etage vertauscht worden sind, müssen vor der Abreise wieder an ihren ursprünglichen Ort zurückgebracht werden.
- Die Zubereitung und / oder das Verzehren von Speisen ist in den Schlafräumen nicht gestattet.
- Selbstversorgergruppen sind für Geschirrspülmittel, Müllbeutel und –säcke, Abtrockentücher und Gewürze selbst verantwortlich.
- Für jegliche mitgebrachten Speisen / Lebensmittel ist die Gruppe verantwortlich (z.B. ordnungsgemäße Zubereitung, Lagerung, Transport ...).

7. Reinigung und Müll

- Bitte halten Sie Haus und Gelände stets sauber.
- Für Abfälle sind die dafür vorgesehen und entsprechend markierten Behälter zu verwenden. Halten Sie sich bitte an die vorgesehene Mülltrennung.
- Im Haus erworbene Flaschen werfen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Behältnisse zurück.
- Am Ende einer Belegung sind die von der Gruppe belegten Zimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitäreinrichtungen und Küchen aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Gegebenenfalls ist das Außengelände ebenfalls von Papier und sonstigen Abfällen zu säubern. Dies gilt auch für die angrenzenden Waldgrundstücke.
- Selbstversorgergruppen sind für Toilettenpapier und Reinigungsmittel selbst verantwortlich.

8. Schäden

- Beschädigungen und / oder Schäden an Einrichtungen des Hauses sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.
- Für mutwillige oder fahrlässig angerichtete Schäden haftet der Verursacher, der verantwortliche Gruppenleiter bzw. der Rechtsträger der Gruppe.

9. Havariefall

- Bei auftretenden Störungen an den haustechnischen Anlagen ist umgehend ein Mitarbeiter des Hauses zu verständigen. Nach Dienstschluss ist der Bereitschaftsdienst telefonisch (03735 / 6602-24) umgehend zu verständigen.

10. Schlussbestimmungen

- Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Hausordnung behält sich die Hausverwaltung entsprechende Maßnahmen vor.
- Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages zwischen der Hausverwaltung und den Gruppen.
- Diese Hausordnung gilt auch für den Spielekeller, das Glashaus, die Bungalows, sowie für das gesamte Außengelände.

Verhalten Sie sich so, dass Sie mit gutem Gewissen nach Hause fahren können.

Es ist unser Anliegen, dass Sie sich in unserem Haus wohlfühlen, deshalb bitten wir auch um Ihre Hinweise und Kritik.

Ihr CVJM-Team der Strobel-Mühle!

Gültig ab 10.02.2025

Mietbedingungen

1. Träger des Hauses

Verantwortlicher Träger des Hauses ist der Verein „CVJM-Jugendbegegnungszentrum ‚Strobel-Mühle‘ Pockautal e.V.“ mit Sitz in Pockau - Marienberger Straße 36, 09509 Pockau-Lengefeld.

2. Vertragspartner

Vertragspartner ist der in der Anmeldung angegebene Rechtsträger. Sollte dieser keine juristische Person im Sinne deutscher Rechtsprechung sein, tritt die verantwortliche Kontaktperson als Vertragspartner auf.

3. Buchungen

Buchungen können nur von geschlossenen Gruppen entgegengenommen werden, wobei alle aus den Mietbedingungen hervorgehenden Rechte und Pflichten mit dem jeweils unter 2. angegebenen Vertragspartner verhandelt werden, wie die Vermittlung von Fremdleistungen (z. B. Reisebus, Gruppenführungen, o. ä.) sowie die finanzielle Abwicklung.

Buchungen und deren Bestätigung bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabsprachen über die Mietbedingungen hinaus.

4. Zahlungsweise, Zahlungsfälligkeit

Mit Zustellung der Anmeldebestätigung werden 40 % des Grundbetrages fällig. Der Vermieter kann die Fälligkeit bis auf zwei Monate vor Anreise strecken. Der Grundbetrag errechnet sich aus dem Etagenpauschalbetrag mal der Anzahl der gebuchten Nächte. Er wird mit der Anmeldebestätigung festgelegt und hat bis zur Anreise der Gruppe vorläufigen Charakter.

Nach der Abreise sind dann der restliche Grundbetrag und eventuelle zusätzliche Leistungen fällig. Dazu erfolgt eine Rechnungslegung. Die Fälligkeit der Rechnung beträgt 14 Tage nach Rechnungslegung, rein netto.

5. Rücktritt

Der Rücktritt des Mieters von einem gebuchten Termin ist schriftlich anzuzeigen, wobei folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:

Rücktritt	mehr als 6 Monate vor dem gebuchten Termin:	10 % des Grundbetrages
	weniger als 6 Monate vor dem gebuchten Termin:	15 % des Grundbetrages
	weniger als 4 Monate vor dem gebuchten Termin:	30 % des Grundbetrages
	weniger als 2 Monate vor dem gebuchten Termin:	50 % des Grundbetrages
	weniger als 1 Monat vor dem gebuchten Termin:	80 % des Grundbetrages

Auf jeden Fall fällt eine Stornierungsgebühr in Höhe von 60,- € an.

Bei Stellung einer Ersatzbelegung für die komplette Buchung fällt eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 40,- € an.

Bei außergewöhnlichen Umständen, z. B. höhere Gewalt, behördliche Anordnung oder sonstigen vergleichbaren Umständen kann der Vermieter unter Rückzahlung des bereits gezahlten Mietpreises vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Der Vermieter kann ebenfalls fristlos vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder sich Teilnehmer aus der Gruppe des Vertragspartners grob ungebührlich verhalten und somit dem Ansehen der „Strobel-Mühle“ schaden oder schaden könnten. In den letzten beiden Fällen erfolgt keine Rückerstattung des bereits gezahlten Mietpreises.

Nimmt der Mieter gebuchte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, besteht kein Recht auf Erstattung des Gegenwertes.

6. Haftung

Der Vermieter haftet für die Richtigkeit der Beschreibungen im Hausprospekt sowie für die Vermittlung gewünschter Leistungen Dritter. Für Leistungsstörungen der vermittelten Fremdleistungen haftet der Vermieter jedoch nicht.

Der Mieter haftet für alle während seines Aufenthaltes im Haus und dem dazugehörigen Gelände von ihm verursachten Schäden bzw. für abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände.

7. Pflichten der Gruppe

Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Gesundheitsvorschriften, Hygienebestimmungen und ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz).

Bei der Nutzung von Filmen (DVD, Blu-rays, VHS o.ä.) beachten Sie bitte die Nutzungsrechte der MPLC gemäß § 52 Abs. 3 UrhG. Beachten Sie gleichfalls die Nutzungsrechte für Musik gegenüber der GEMA.

Alle Nachteile und Schadenersatzansprüche, welche aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen erwachsen, gehen zu Lasten des Vertragspartners des Vermieters.

Die aktuell geltende Hausordnung der „Strobel-Mühle“ ist für alle Teilnehmer/Gäste einer Gruppe bindend. Der verantwortliche Gruppenleiter hat diese den Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Vermieters (Amtsgericht Marienberg) vereinbart.

Gültig ab 10.02.2025